



Brüssel, den 20. Januar 2017
(OR. en)

5106/17

STAT 2

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Betr.:	Entwurf eines BESCHLUSSES (EU) 2016/... DES RATES vom ... zur Bestimmung der Anstellungsbehörde für das Generalsekretariat des Rates und der Stelle, die zum Abschluss der Dienstverträge ermächtigt ist, sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2013/811/EU - Annahme

1. Am 8. Dezember 2016 hat das Generalsekretariat des Rates den Entwurf des Beschlusses des Rates zur Bestimmung der Anstellungsbehörde für das Generalsekretariat des Rates und der Stelle, die zum Abschluss der Dienstverträge ermächtigt ist, sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2013/811/EU vorgelegt¹. Rechtsgrundlage für diesen Entwurf eines Beschlusses des Rates ist Artikel 240 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Das Ziel besteht darin, die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und eine effiziente Verwaltung des Personals des Generalsekretariats dadurch zu fördern, dass der Geltungsbereich der Befugnisübertragung in Bezug auf die Anwendung des Statuts der Beamten der Europäischen Union vom Generalsekretär auf den Generaldirektor der Verwaltung und andere Generaldirektoren ausgeweitet wird.

¹ ST 15402/16.

2. Der Text dieses Beschlussentwurfs wurde der Gruppe "Statut" in ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2016 unterbreitet. In dieser Sitzung wurde der Entwurf generell befürwortet. Das Generalsekretariat hat nachträglich zusätzliche Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Änderungen schriftlich vorgelegt, wobei die Frist für die Aufhebung von Prüfungsvorbehalten auf den 13. Januar 2017 festgelegt wurde.

 3. Vor diesem Hintergrund könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter daher dem Rat empfehlen, dass er als A-Punkt seiner Tagesordnung den Beschluss des Rates zur Bestimmung der Anstellungsbehörde für das Generalsekretariats des Rates und der zum Abschluss der Dienstverträge ermächtigten Behörde und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/811/EU in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dock. ST 15606/16) annimmt.
-